Informationen zur Elternkarenz für angestellte Ärztinnen und Ärzte

Dieser Artikel fasst die wesentlichen Punkte und Informationen zur Elternkarenz für angestellte Ärztinnen und Ärzte zusammen. Es wird die Rechtslage für Karenzen bei Geburten ab 1.11.2023 wiedergegeben.

Was ist unter Elternkarenz zu verstehen?

Eltern haben aufgrund der Geburt eines Kindes die Möglichkeit die Zeit mit ihrem Kind gemeinsam zu Hause zu verbringen. Die Karenz beginnt **im Anschluss an die Mutterschutzfrist** oder **im Anschluss an den Karenzteil des Partners.**

Welche Grundvoraussetzungen sind zu erfüllen?

- **Aufrechtes** Arbeitsverhältnis,
- **Gemeinsamer Wohnsitz mit Kind**,
- Eine **2-monatige Mindestdauer** an Elternkarenz

Rechtsanspruch und Dauer eines Karenzurlaubes

Karenz bedeutet, dass ich trotz meines aufrechten Arbeitsvertrages bei meinem Kind zu Hause bleiben darf. Erfülle ich die Grundvoraussetzungen, so habe ich als Elternteil den Anspruch die Zeit mit meinem Kind zu Hause zu verbringen, **längstens bis zum 2. Geburtstag des Kindes.**

Ein **2-maliger Wechsel zwischen den Eltern** (z.B. Mutter-Vater-Mutter) ist möglich. Beim ersten Wechsel ist 1 Monat gleichzeitige Karenz von Mutter und Vater möglich, wobei sich in diesem Fall die Karenz insgesamt um 1 Monat verkürzt („***Überlappungsmonat***“).

Einen Rechtsanspruch auf die **volle Karenzdauer bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes** gibt es nach der neuen Rechtslage nur noch dann, wenn **jeder Elternteil mindestens zwei Monate in Karenz** geht.

Eine **Ausnahme** wird in folgenden Fällen gemacht:

- für **Alleinerziehende,**
- wenn **kein zweiter Elternteil vorhanden ist,**
- wenn **der zweite Elternteil keinen Anspruch auf Karenz hat** und der andere Elternteil seine Karenz frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab Ende des Beschäftigungsverbotes nach der Geburt beginnt

Hier kann ein Elternteil weiterhin bis zum vollendenten 2. Lebensjahr des Kindes Karenz in Anspruch nehmen.

> ⇨ *Wenn nicht eine der genannten Ausnahmen greift, dann endet die Karenz mit Ende des 22. Lebensmonats des Kindes. Ebenso endet die Karenz mit Ende des 22. Lebensmonates des Kindes, wenn nur einer der beiden Elternteile Karenz in Anspruch nimmt.*

Welche Meldefristen gilt es zu beachten?

Der Elternteil, der unmittelbar im Anschluss an die Schutzfrist in Karenz gehen will, muss Beginn und Dauer **innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt** des Kindes bekanntgeben. Bei einem späteren Antritt hat die entsprechende Meldung **mindestens 3 Monate vorher** zu erfolgen.

Kündigungs- und Entlassungsschutz in der Elternkarenz

Wird Karenz in Anspruch genommen erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz noch bis zum Ablauf **von 4 Wochen nach Beendigung der Karenz**. Danach kann eine Arbeitgeberkündigung unter Wahrung der vertraglichen und gesetzlichen Fristen und Termine ausgesprochen werden. Der Kündigungsschutz gilt nicht während einer – wenn auch im Anschluss an die gesetzliche Karenz – vereinbarte Karenzierung außerhalb der gesetzlichen Karenz.

Wird keine Karenz in Anspruch genommen können Arbeitnehmerinnen bis zum Ablauf von **4 Monaten nach der Entbindung rechtswirksam nicht gekündigt werden**.

Kann ich Elternkarenz verändern?

Eine Karenzverlängerung ist einseitig **einmal** möglich. Bis spätestens 3 Monate vor Ende der zunächst gemeldeten Karenz. Im Zweifel melden Sie daher eine kürzere Karenzdauer. Im Einvernehmen mit Ihrem Arbeitgeber / Ihrer Arbeitgeberin kann die Elternkarenz auch öfter modifiziert werden.

Gibt es eine Elternkarenz über den 2. Geburtstag des Kindes hinaus?

Es gibt keine gesetzliche Karenz über den 2. Geburtstag des Kindes hinaus – auch nicht bei Wechsel Mutter/Vater. Allenfalls kann die gesetzliche Elternkarenz im Einvernehmen mit Ihrem Arbeitgeber / Ihrer Arbeitgeberin noch durch **unbezahlten Urlaub** verlängert werden.

Karenz und Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld ist unabhängig von der Karenz geregelt. Der Bezug von Kinderbetreuungsgeld muss sich nicht mit der Dauer einer etwaigen Karenz decken. Weitere Informationen sind unserer Informationsbroschüre zum Kinderbetreuungsgeld zu entnehmen.

Weitere Informationen/Fragen:

Ärztekammer für Steiermark
Kurie der Angestellten Ärzte
T. 0316-8044-45
M. angestellte.aerzte@aekstmk.or.at

Hinweis:

Die Erstellung dieser Informationsbroschüre wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen. Es wird jedoch keine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und mögliche Fehler übernommen. Dies gilt auch für dort angeführte Links und dort angeführte Informationen.